

Zugführer bzw. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr —  
2 Litzen untereinander,  
Leiter des Wirkungsbereiches — 3 Litzen untereinander.

Die Dienststellungsabzeichen werden waagrecht am linken oberen Ärmel des Schutzanzuges getragen (Abb. 7).

Dienstgradabzeichen werden an Schutzanzügen nicht getragen.

#### V.

#### Anzugsordnung

1. Dienstanzug  
Mannschaften, Unterführer und Offiziere:  
Schirm- oder Skimütze,  
Uniformjacke,  
Uniformhose, lang,  
Schuhwerk,  
Koppel,  
Feuerwehrsinalpfeife mit Schnur (schwarz),  
soweit vorhanden, können Offiziere Stiefel und Stiefelhose tragen.  
Im Winter zusätzlich:  
Uniformtuchmantel.  
Handschuhe.
2. Ausbildungs- bzw. Einsatzanzug  
Mannschaften und Unterführer:  
Schutzhelm mit Nackenleder,  
Schutzbekleidung (blau),  
Hakengurt,  
Beiltasche mit Beil und Notnagel\*  
Schutzmaske mit Tragebüchse,  
Feuerwehrsinalpfeife mit Schnur (schwarz),  
Schuhwerk.  
Im Winter zusätzlich:  
Kopfschützer,  
Handschuhe.  
Offiziere:  
Schutzhelm mit Nackenleder,  
Schutzbekleidung (blau),  
Koppel,  
Schutzmaske mit Tragebüchse,  
Feuerwehrsinalpfeife mit Schnur (schwarz),  
Schuhwerk.  
Im Winter zusätzlich:  
Kopfschützer,  
Handschuhe.

**Anordnung  
über die Einführung eines einheitlichen Dienstausweises für die Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen  
Brandschutzorgane.**

**Vom 15. Januar 1959**

Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind Organe des Brandschutzes der Deutschen Demokratischen Republik. Sie üben ihre vorbeugende und abwehrende Tätigkeit auf der Grundlage des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) aus. Damit sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben ausweisen können, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

erhalten einen einheitlichen, vom Ministerium des Innern herausgegebenen Dienstausweis.

#### § 2

Die Ausstellung und Ausgabe der Dienstausweise an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sowie die Nachweisführung erfolgt durch den für die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren zuständigen örtlichen Rat.

#### § 3

(1) Der Geltungsbereich der Dienstausweise der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erstreckt sich bei Handlungen, die zur Abwehr einer bereits eingetretenen Brandgefahr erforderlich sind, auf das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im Vorbeugenden Brandschutz und zur Durchführung anderer Maßnahmen ist im Dienstausweis der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren zu bestätigen. Diese Berechtigung hat nur in dem Zuständigkeitsbereich des örtlichen Rates Gültigkeit, der sie erteilt hat.

#### § 4

(1) Die Dienstausweise für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren werden vom Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates unterschrieben;

(2) Besondere Eintragungen und Berechtigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, denen Funktionen im Kreisgebiet übertragen sind, werden im Dienstausweis vom Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises vorgenommen und unterschrieben.

(3) Der Unterschrift ist die Dienstbezeichnung hinzuzufügen.

#### § 5

(1) Die Gültigkeitsdauer der Dienstausweise ist auf jeweils 2 Jahre zum Jahresende festzusetzen. Verlängerungen sind am Jahresende einzutragen. Neben der Eintragung der Verlängerung ist der Dienstsiegelaufdruck (kleines Dienstsiegel) anzubringen.

(2) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt durch den örtlichen Rat, der den Dienstausweis ausgestellt hat.

(3) Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr ist der Dienstausweis vom Inhaber an den ausstellenden örtlichen Rat abzugeben bzw. vom ausstellenden örtlichen Rat einzuziehen und ungültig zu machen.

#### § 6

(1) Der Verlust eines Dienstausweises ist dem zuständigen örtlichen Rat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der in Verlust geratene Dienstausweis ist sofort zu sperren. Die Sperrung ist in der ortsüblichen Form bekanntzumachen.

(3) Wird ein verlorengegangener Dienstausweis wieder aufgefunden, ist er einzuziehen und ungültig zu machen, wenn ein neuer Dienstausweis bereits ausgestellt wurde.

(4) Ungültige Dienstausweise sind nach einem Jahr unter Anfertigung eines Protokolls zu vernichten.